

Sondernutzung öffentlicher Straßen durch den ambulanten Handel

Antrags- und Erlaubnisverfahren **innerhalb des Stadtkerns und am Neustädter Markt**

Das Straßen- und Tiefbauamt erläutert Ihnen mit den folgenden Informationen das Antrags- und Erlaubnisverfahren für Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch ambulanten Handel innerhalb des Stadtkerns (gemäß Anlage 2 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden). Die Informationen dienen auch dazu, Ihnen eine Hilfestellung bei der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis im Stadtkern und für den Neustädter Markt zu geben. Füllen Sie bitte das bereitgestellte Antragsformular „Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen zum ambulanten Handel“ aus.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Antragsberechtigt sind nur selbstständige natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften, deren unternehmerische Tätigkeit das im Sondernutzungsantrag benannte Warensortiment umfasst. Die Selbstständigkeit sowie der Umfang der unternehmerischen Tätigkeit ist mittels Gewerbe- oder Handelsregisterauszug, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf, nachzuweisen. Für das Reisegewerbe ist bei Antragstellung eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.

Für jede Person/jedes Unternehmen, in dessen/deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, kann für jeden Einzelstandplatz oder für jeden Standortbereich nur ein Antrag gestellt werden. Mehrfachantragsstellungen sind unzulässig.

Hat eine Person/ein Unternehmen, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, einen Antrag gestellt, sind weitere Anträge Dritter im Interesse dieser Person/dieses Unternehmens unzulässig. Gleches gilt, wenn mehrere Anträge Dritter zur Ausübung einer Sondernutzung für dieselbe Person/dasselbe Unternehmen vorliegen.

Wo ist ambulanter Handel erlaubt?

Anträge für ambulanten Handel im Stadtkern und auf dem Neustädter Markt werden nur für festgelegte Standplätze und Standortbereiche entgegengenommen, die aus den dieser Information beigefügten Liste und Lageplänen ersichtlich sind. Im Antragsformular muss der zu beantragende Standplatz oder Standortbereich (Nummer des Standplatzes oder Standortbereiches)

angegeben werden. Innerhalb eines Standortbereiches kann keine Standplatznummer gewählt werden.

Welche Bedingungen müssen Sie einhalten und welche Kosten werden erhoben?

Für die jeweiligen Sortimente gelten die nachfolgend angegebenen maximalen Standgrößen. Es handelt sich dabei um die für das Betreiben tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Dazu gehören zum Beispiel die Flächen für: Stand, Schirm, Stellschilder, Arbeitsbereich für das Verkaufspersonal einschließlich Kundenaufstellfläche etc.:

<input type="checkbox"/> Fahrkartenverkauf für Stadtrundfahrten	max. 2 m ²
<input type="checkbox"/> Eis	max. 3 m ²
<input type="checkbox"/> Losverkauf	max. 2 m ²
<input type="checkbox"/> Souvenir	max. 10 m ²

Eine Nutzung über diese maximalen Größen hinaus ist nicht erlaubnisfähig. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich fest am Verkaufsstand angebrachte technisch notwendige Vorrichtungen, die zum Transport des Verkaufsstandes erforderlich sind (zum Beispiel Deichsel). Sie gehören in diesem Fall nicht zum Verkaufsbereich. Derartige Vorrichtungen und die dafür in Anspruch genommene Straßenfläche dürfen nicht zu Angebots- oder Verkaufszwecken genutzt werden.

Nach Eingang des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und es wird ein Kostenvorschuss für die Antragsbearbeitung erhoben. Der Kostenvorschuss wird, unabhängig von der Entscheidung über den Antrag, nicht erstattet. Dieser beträgt derzeit 90 Euro je Antrag für die Sondernutzungskategorie II bzw. 102,50 Euro je Antrag für die Sondernutzungskategorie I.

Wann gibt es ein Losverfahren?

Sollten mehrere als gleichzeitig gestellt geltende Anträge für denselben Standplatz oder denselben Standortbereich vorliegen und nach Antragsprüfung genehmigungsfähig sein, wird ein Losverfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durchgeführt. Alle Anträge, welche am gleichen Tag beziehungsweise während des in der Bekanntmachung festgelegten Zeitraumes der Antragsannahme eingehen, gelten als gleichzeitig gestellt. Dieses Losverfahren wird jeweils für jeden Standplatz oder jeden festgelegten Standortbereich durchgeführt.

Im Losverfahren für einzelne Standplätze wird dem als erstes gezogenen Antragstellenden eine Sondernutzungserlaubnis gemäß Antrag erteilt. Wird/Wurde für den einzelnen Standplatz nicht für das gesamte Kalenderjahr eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, werden den übrigen Antragstellenden freie Sondernutzungszeiträume mitgeteilt und im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gehen innerhalb der gesetzten Frist für den betreffenden Standplatz mehrere Interessensbekundungen hinsichtlich desselben Sondernutzungszeitraumes ein, wird erneut ein Losverfahren durchgeführt. Der/Die Antragstellende, dessen/deren Los zuerst gezogen wurde, erhält die Sondernutzungserlaubnis gemäß Antrag. Alle anderen Anträge werden abgelehnt.

Im Losverfahren für einen festgelegten Standortbereich werden zwei Lostöpfe gebildet. Aus dem ersten Lostopf werden alle am Losverfahren teilnehmenden Einzelanträge als Einzellose gezogen. Aus dem zweiten Lostopf werden die für jeden Standplatz gebildeten Standplatznummern als Einzellose zugezogen. Diese Verfahrensweise wird so oft wiederholt, bis sich in einem der beiden Lostöpfe kein Los mehr befindet. Der/Die Antragstellende, zu deren Einzellos auch ein Standplatzlos gezogen wurde, erhält für den gezogenen Standplatz die Sondernutzungserlaubnis gemäß Antrag. Wird/Wurde für einzelne Standplätzen nicht für das gesamte Kalenderjahr eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, werden den übrigen Antragstellenden freie Sondernutzungszeiträume im Rahmen der Anhörung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gehen innerhalb der gesetzten Frist für denselben Standplatz/Sondernutzungszeitraum mehrere Interessensbekundungen ein, wird erneut ein Losverfahren durchgeführt. Alle anderen Anträge werden abgelehnt.

Was sollten Sie noch wissen?

Die Landeshauptstadt Dresden kontrolliert, ob die Sondernutzung im Rahmen der erteilten Erlaubnis ausgeübt wird. Sollte festgestellt werden, dass erteilte Sondernutzungserlaubnisse längere Zeit nicht genutzt werden, kann die Sondernutzungserlaubnis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen widerrufen werden. Sondernutzungserlaubnisse werden befristet und höchstens für ein Kalenderjahr ausgestellt. Bei Vorliegen

einer Linienverkehrsgenehmigung für den Betreiber von Stadtrundfahrten gelten die ausgewiesenen Haltestellen als Stätte der Leistung. Das hat zur Folge, dass der Antrag des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung vorrangig beschieden wird. Anträge anderer Antragsteller wären in diesem Fall abzulehnen.

Wohin können Sie sich wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Straßenverwaltung/Sonstige Sondernutzung des Straßen- und Tiefbauamtes.

Anlagen:

Liste der Standplätze/Standortbereiche
Lagepläne Standplätze/Standortbereiche, Nummern 1 bis 16

Kontakt:

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Sachgebiet Straßenverwaltung
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Telefax: (03 51) 4 88 17 19
Telefon: (03 51) 4 88 17 81
E-Mail: 66.17@dresden.de

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Straßen- und Tiefbauamt
Telefon (03 51) 4 88 43 01
Telefax (03 51) 4 88 43 75
E-Mail strassen-tiefbauamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenumruf 115 – Wir lieben Fragen

August 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

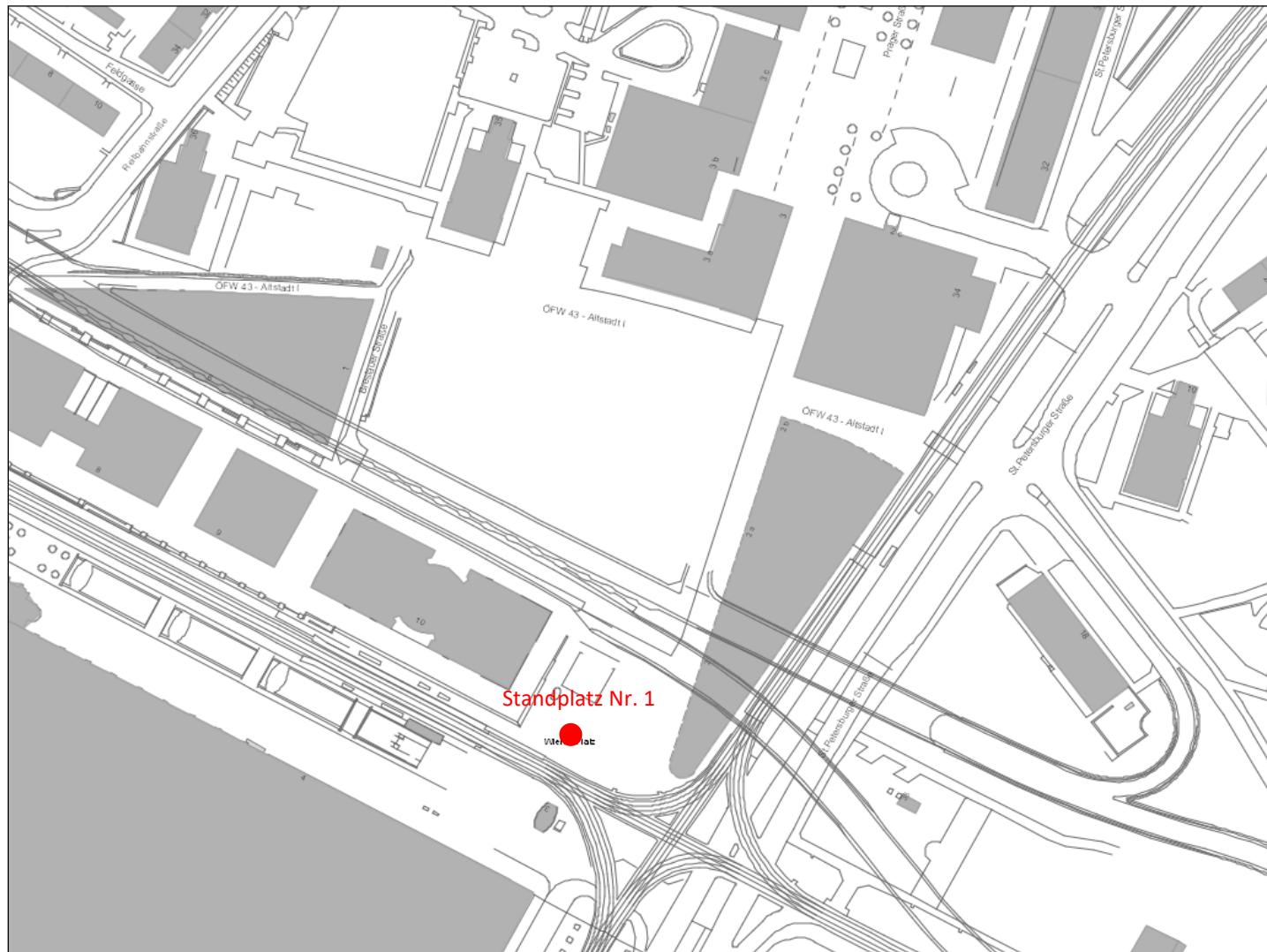
Liste der Standplätze und Standortbereiche für ambulante Verkaufsstände im Stadtkern für den Genehmigungszeitraum 2023

Sortiment	Standplatz/ Standortbereich	Num- mer	Straße	Straßenabschnitt	Standplatz- nummer
Fahrkartenverkauf für Stadtrundfahrt- ten	Standplatz	1	Wiener Platz	(040) zwischen Hauptbahnhof und Prager Straße	1
	Standplatz	2	Seestraße	(030) Ecke Dr.-Külz-Ring	2
	Standplatz	3	Kreuzstraße	(040) Ecke An der Kreuzkirche	3
	Standplatz	4	Wilsdruffer Straße	(030) Ecke Galeriestraße	4
	Standplatz	5	Taschenberg	(020) zwischen Residenzschloss und Hotel	5
	Standplatz	6	Sophienstraße	(041) Ecke Kleine Brüdergasse	6
	Standplatz	7	Postplatz	(090) nördlich des Trinkbrunnens	7
	Standplatz	8	Postplatz	(090) südlich des Trinkbrunnens	8
	Standplatz	9	Terrassenufer	(045) östlich gegenüber Einmündung Münzgasse	9
	Standplatz	10	Schloßplatz	(010) südlich des Denkmals für Friedrich August I.	10
	Standplatz	11	Theaterplatz	(010) Zwingerseitige Gehbahn	11
	Standplatz	12	Neustädter Markt	(020) westlich des Goldenen Reiters	12
Verkauf von Eis	Standplatz	13	Theaterplatz	(010) zwingerseitige Gehbahn	13
	Standplatz	14	Postplatz	(090) nördlich des Trinkbrunnens	14
	Standplatz	15	Schloßplatz	(010) nordwestlich des Denkmals	15
	Standplatz	16	Terrassenufer	(070) Auffahrtsrampe zum Schloßplatz	16
Verkauf von Losen	Standplatz	17	Prager Straße Nord	(040) in Höhe Trompeterstraße	17
	Standplatz	18	Schloßplatz	(010) Aufpflasterung nördlich des Denkmals	18
Verkauf von Souvenirs	Standortbereich	19	Im Standortbereich 19 befinden sich fünf Standplätze: Diese sind von der Augustusstraße (010) bis hin zum Schloßplatz (010) mit den Standplatznummern 19.1 bis 19.5 verteilt.		

Erklärung zu Souvenirs: Der Bezug auf Dresden oder Sachsen kann nicht durch Aufkleber oder Etikettierung hergestellt werden.

Ambulanter Handel - Sortiment Fahrkarten für Stadtrundfahrten

Lageplan Wiener Platz



Copyright © Landeshauptstadt Dresden, Stand: Juni 2022



Dresden.
Dresden.

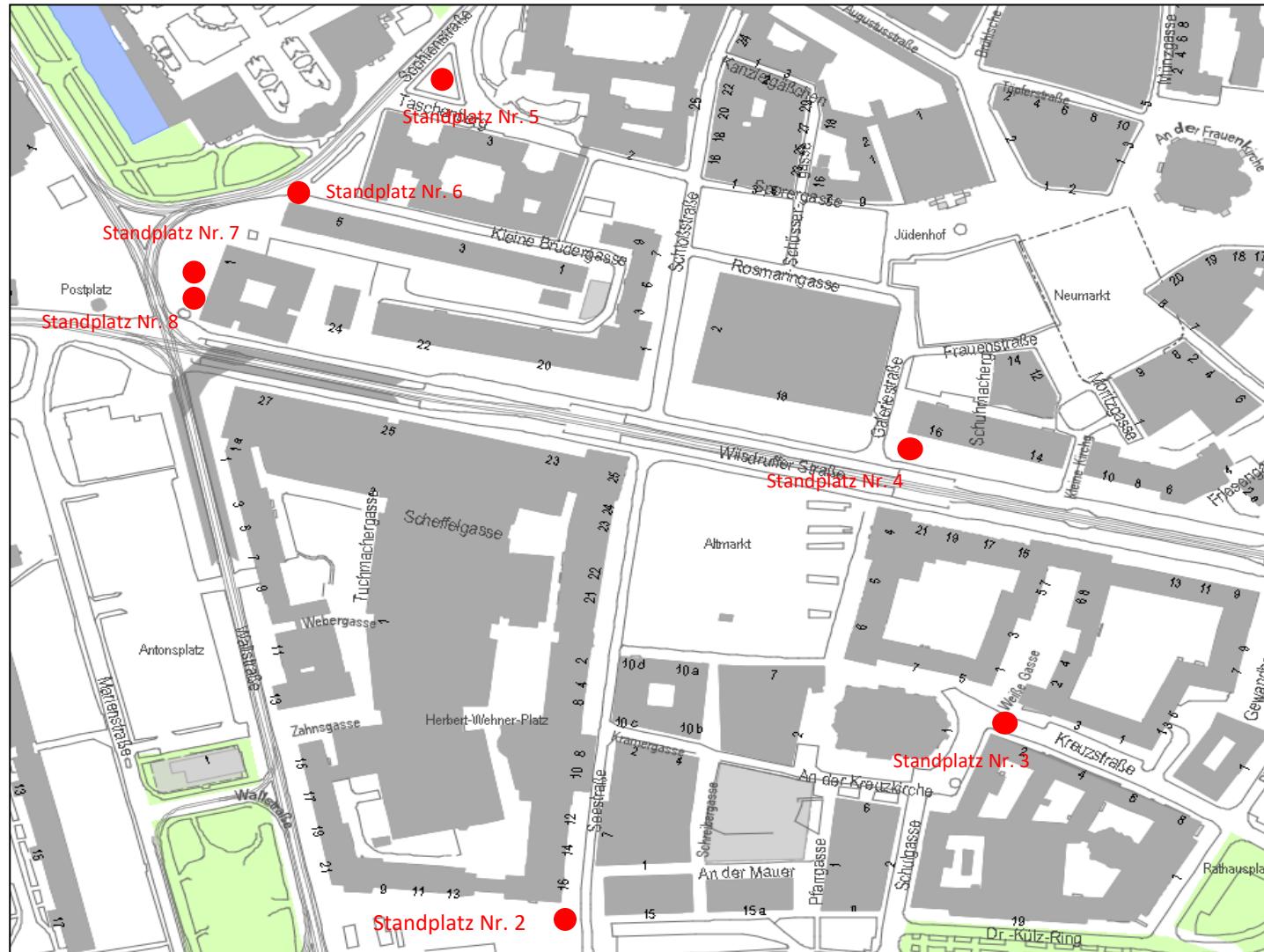
Standplatz Nr. 1
Wiener Platz, zwischen
Hauptbahnhof und Prager
Straße



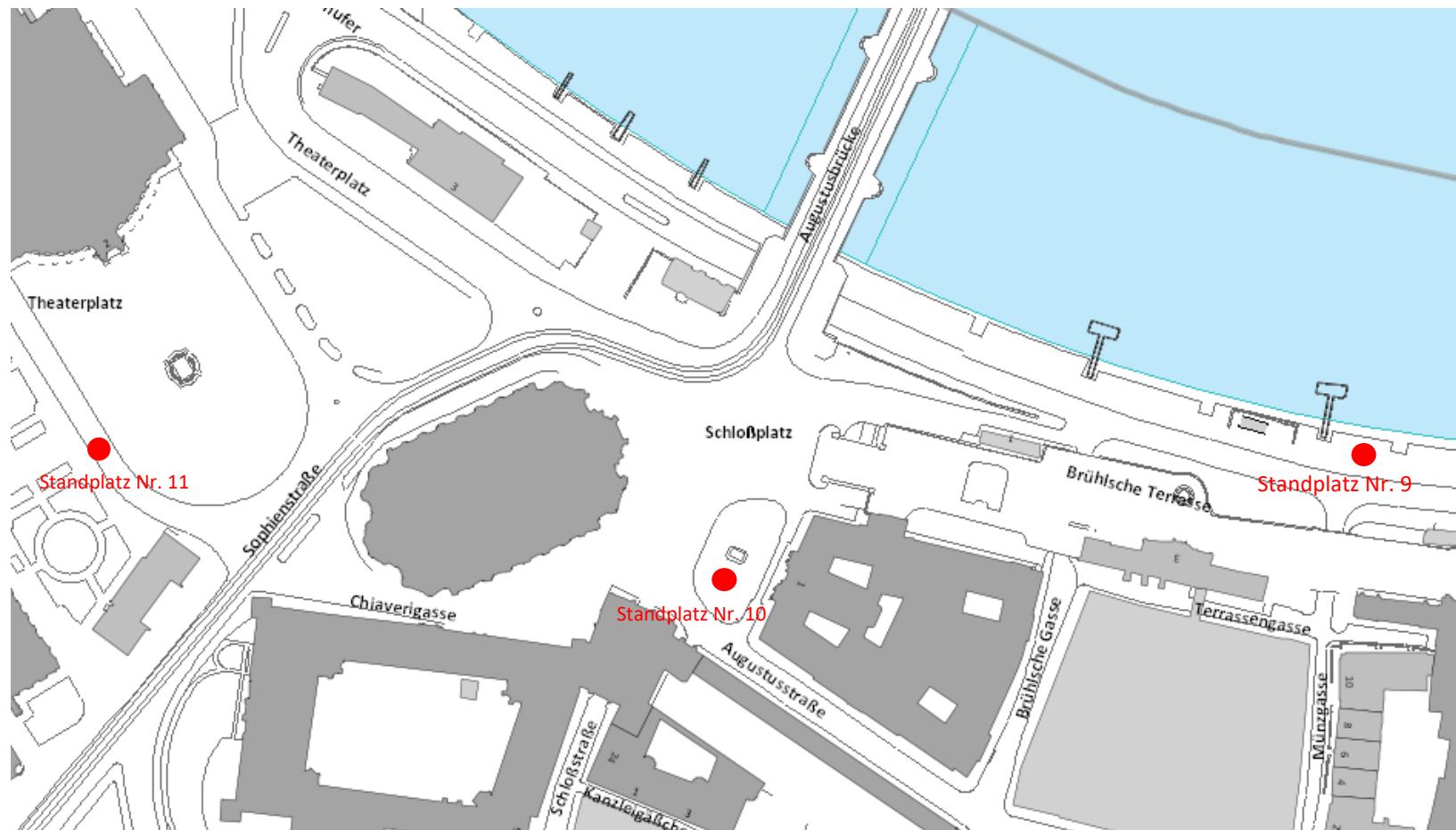
Dresden.
Dresdner

Ambulanter Handel - Sortiment Fahrkarten für Stadtrundfahrten

Lageplan Dr.-Külz-Ring/Kreuzstraße/Wilsdruffer Straße/Taschenberg/Sophienstraße/Postplatz



Ambulanter Handel - Sortiment Fahrkarten für Stadtrundfahrten
Lageplan Theaterplatz/Schloßplatz/Terrassenufer



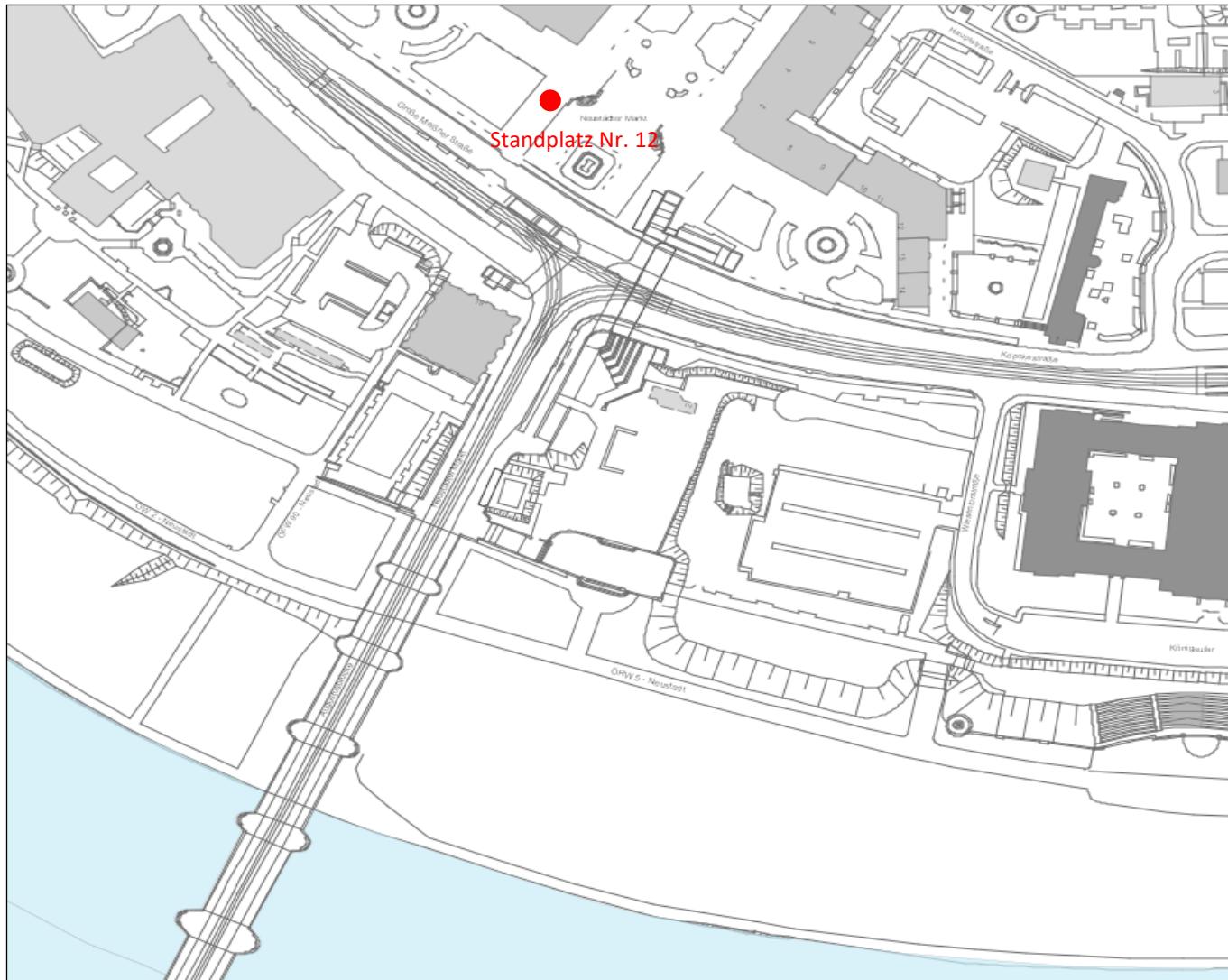
Copyright © Landeshauptstadt Dresden, Stand: Juni 2022

Standplatz Nr. 9:
Terrassenufer, östlich gegenüber Einmündung
Münzgasse

Standplatz Nr. 10:
Schloßplatz, südlich des
Denkmals für Friedrich
August I.

Standplatz Nr. 11:
Theaterplatz
Zwingerseitige Gehbahn

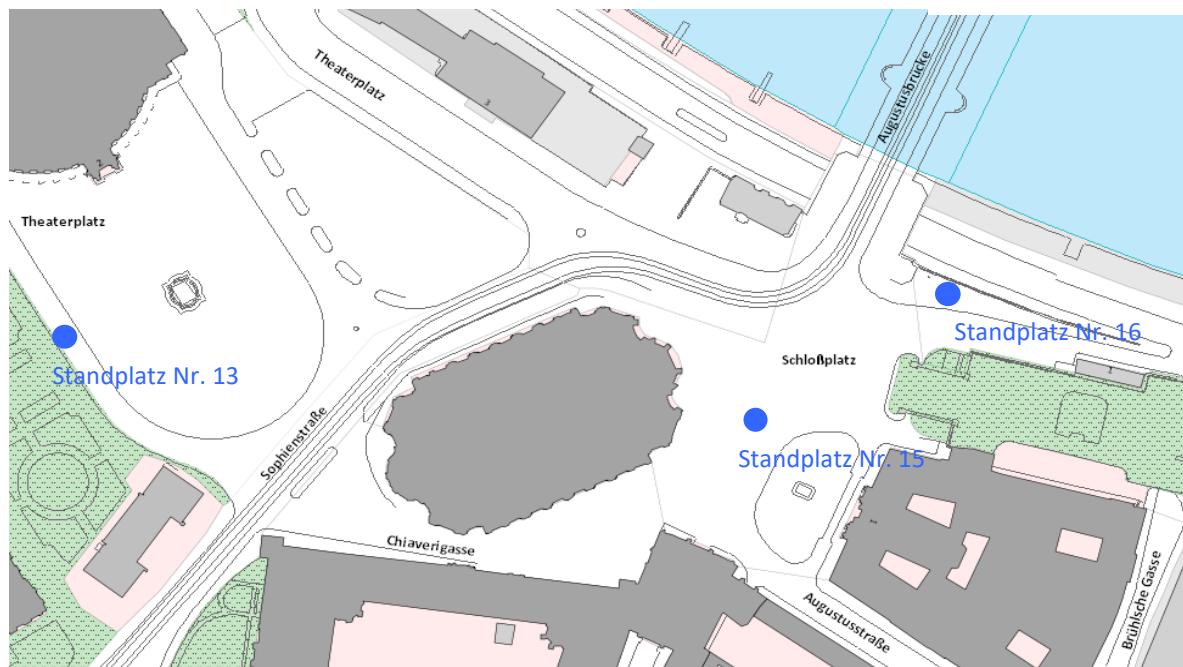
Ambulanter Handel - Sortiment Fahrkarten für Stadtrundfahrten
Lageplan Neustädter Markt



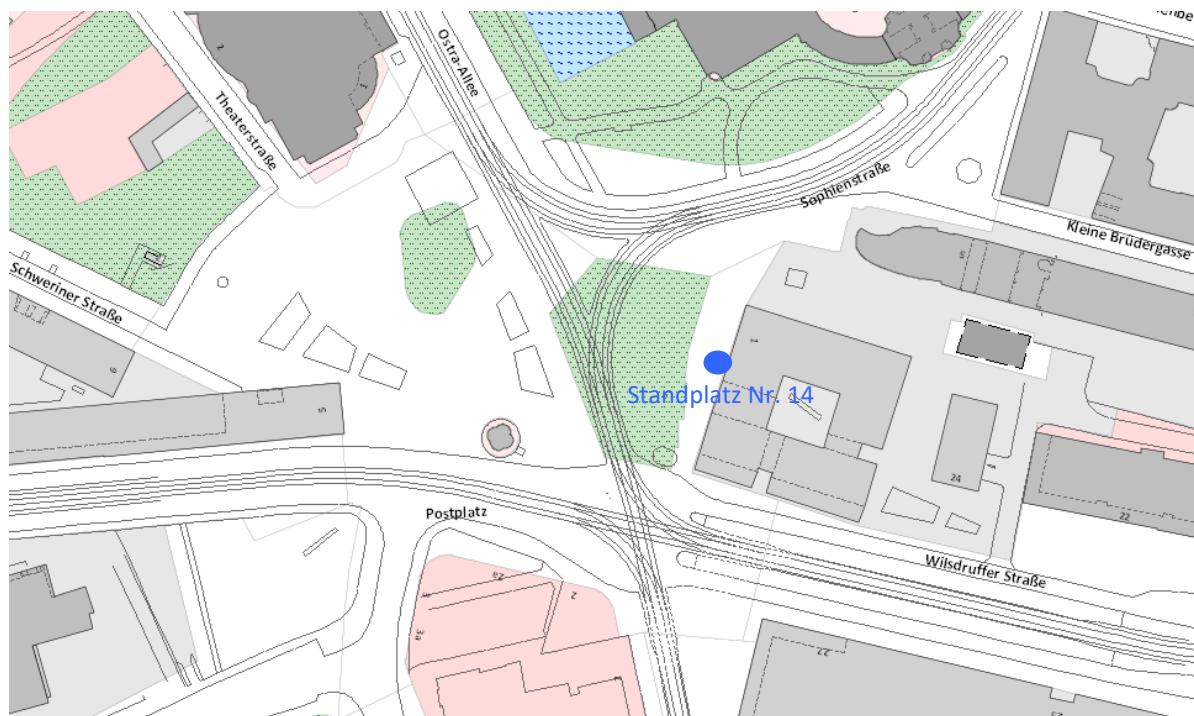
Standplatz Nr. 12:
Neustädter Markt,
westlich des Goldenen
Reiters



Ambulanter Handel - Sortiment Eis



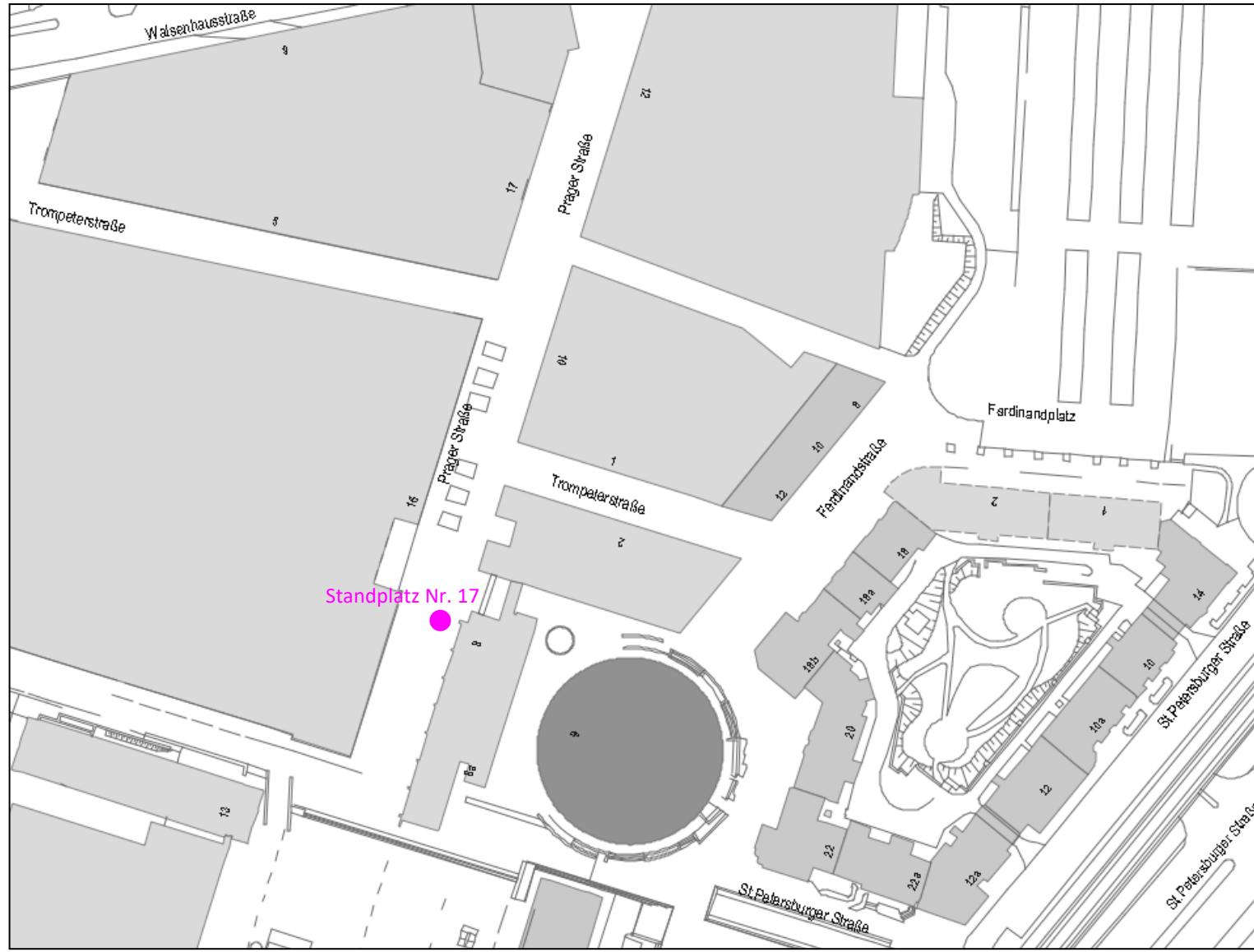
Standplatz Nr. 13: Theaterplatz, Zwingerseitige Gehbahn
Standplatz Nr. 15: Schloßplatz, nordwestlich des Denkmals
Standplatz Nr. 16: Terrassenufer, Auffahrtsrampe zum Schloßplatz



Standplatz Nr. 14: Postplatz, nördlich des Trinkbrunnens

Ambulanter Handel - Sortiment Lose

Lageplan Prager Straße

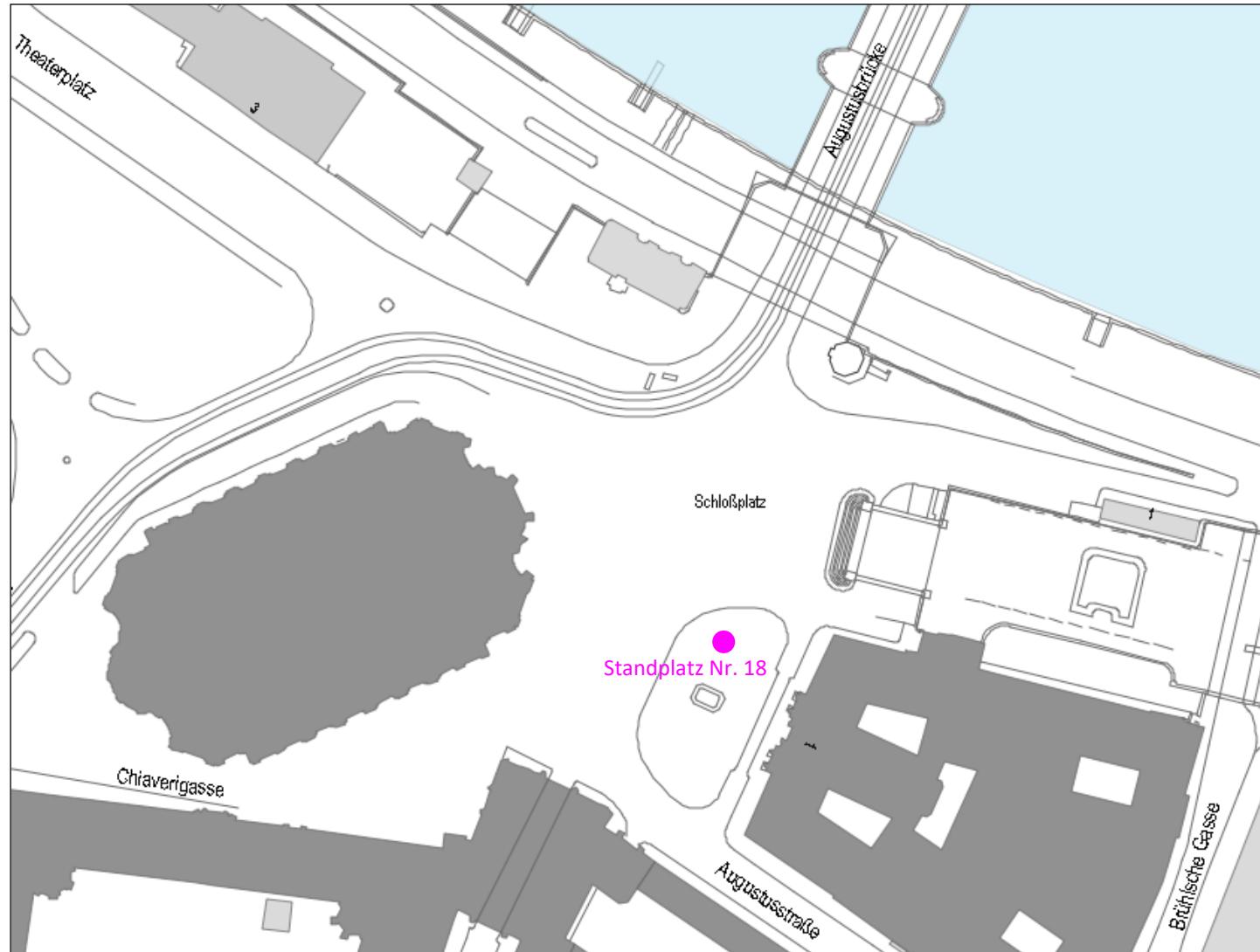


Dresden.
Dresdeñ

Standplatz Nr. 17:
Prager Straße Nord, in Höhe
Trompeterstraße

Ambulanter Handel - Sortiment Lose

Lageplan Theaterplatz/Schloßplatz



Copyright © Landeshauptstadt Dresden, Stand: Juni 2022

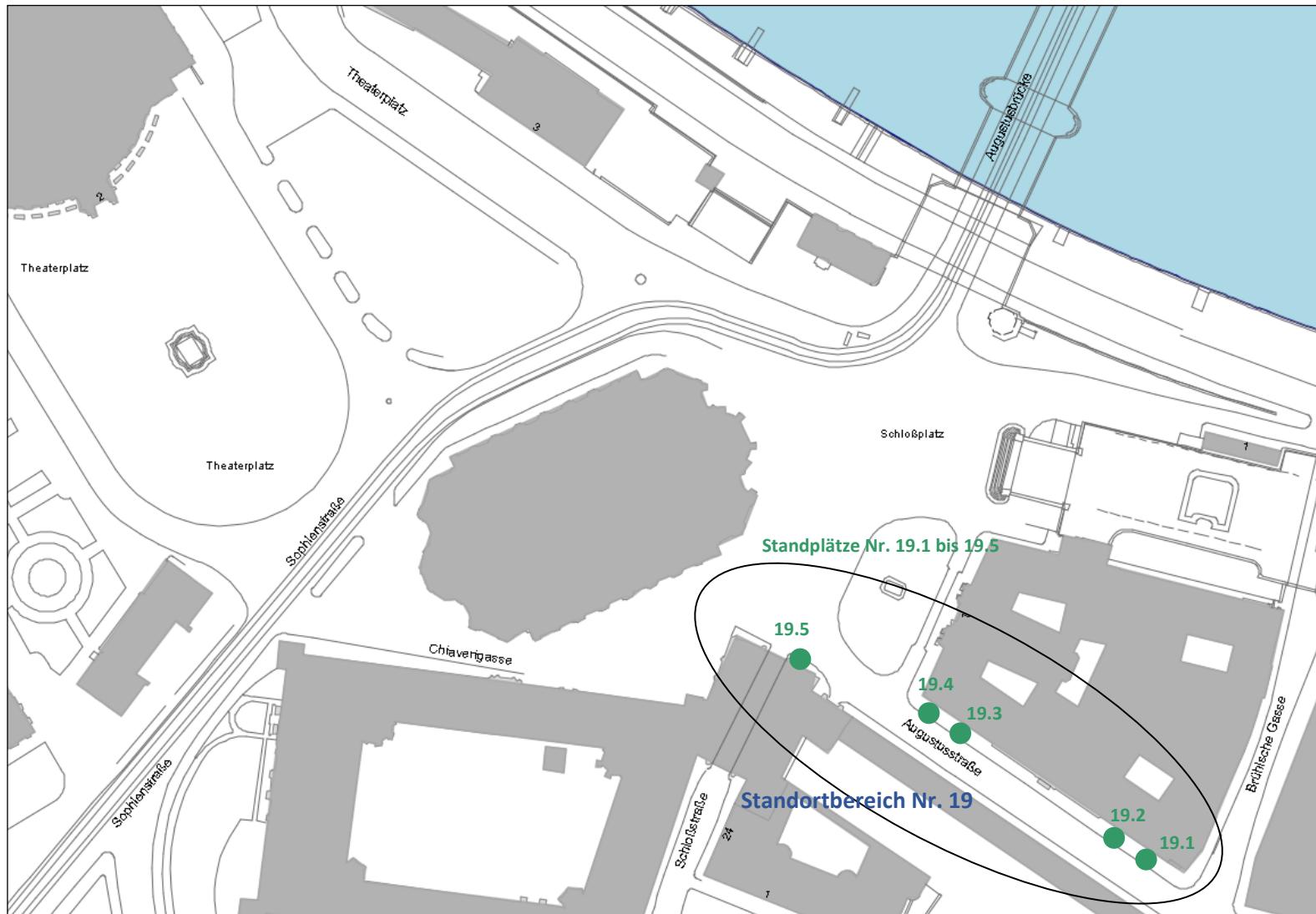


Dresden.
Dresden.

Standplatz Nr. 18:
Schloßplatz, Aufpflasterung
nördlich des Denkmals

Ambulanter Handel - Sortiment Souvenirs

Lageplan Augustusstraße/Schloßplatz



Standortbereich Nr. 19
beinhaltet die Standplätze:

Standplätze Nr. 19.1 bis 19.4:
Augustusstraße gegenüber dem
Fürstenzug von Brühlsche Gas-
se bis

Standplatz Nr. 19.5:
Schloßplatz,
neben Georgentor